

sächsischen Nation in Siebenbürgen

über bie

Bedingungen ihrer Vereinigung mit dem Königreiche Ungarn.

(Bur Vorlage an den ungarifden Reichstag.)

Iesten Siebenbürger Landtage haben bie fächsischen Abgeordneten unter beengenden Einflüssen mehr ihren Privatansichten und Gesühlen, als den ertheilten Instructionen vertrauend, zu einer engeren Berbindung Siebenbürgens mit Ungarn die Hand geboten, bevor noch das Wesen und die Form dieser Berbindung der sächsischen Nation anschaulich dargethan worden war. Die sächsische Nation war aber sowohl nach den Beschlüssen des 1842 und 1847ser Landtages und den 1848ser. f. Borlagen, als auch nach den natürlichen Grundsätzen der Freiheit selbstische Wester andtages und den Borverhandlung um so mehr zu erwarten berechtigt, als sie weder jemals die Ungarländer Gesch offiziell erhalten hatte, noch überhaupt sich mit den Ungarländer Zuständen und Nesormen bekannt zu machen, verpflichtet war. Hiezu kommt, daß der eilste siebenbürger Gesehartifel von 1791 die Bersicherung enthält, daß die bestehende Regierungs und Staatsform, so wie die Unionsaste der drei Nationen als Grundgeset des Landes gelte, und der dreizehnte siebenbürgische Gesehartifel von 1791 der sächsischen Austion ausdrücklich den diplomatischen Stand verdürgt. Grundgeset des Landes aber und seierlich verdürgte Gerechtsame können nur nach längerer, reislicher Berathung, und nicht mit einem Schlage, nicht in einer einzigen, sast bedattenlosen Landtagssitzung verändert und aufgehoben werden.

Das Rechtsgefühl ber sächsischen Bevölkerung, durch die angebeutete lleberstürzung verletzt, und mehr zur Mißbilligung bes Geschehenen, als zu einem Vertrauen in die Union gestimmt, konnte nur dadurch beruhigt und zur Fortsetzung ber weiteren Unterhandlung gewonnen werben, daß:

- 1. in Ungarn die verbundenen Theile sich nationaler Zugeständnisse bereits erfreuen, und somit das Princip abfonderlicher Nationalitäten mit einem Verbande Ungarns nicht unverträglich sei;
- 2. daß ben fachfischen Landtage-Abgeordneten in ben siebenburgisch = ungarischen und Szekler Nationalversammlun= gen ber Bestand ber fachsischen Nationalität zugesichert worden;
- 3. daß zu erwarten steht, es werde auch die Regierung um so gewisser die sächsische Nation beschützen und bei ben Reichstagsverhandlungen berücksichtigen, als Seine Majestät, der Kaiser, die Unverletzlichkeit aller Nationalitäten und Municipal = Einrichtungen, als allgemeinen Grundsatz der Regierung, in der Constitutions = Urkunde vom 25. April 1848 offen ausgesprochen, und am 11. Juni 1. 3. den sächsischen Deputirten in Innsbruck mit seinem Fürstenworte erklärt haben, daß Allerhöchst Dieselben "Ihre treuen Sachsen wie bisher, auch fernerhin in ihren Nechten und Freiheiten beschützen werden. " Daß ferner
- 4. öffentliche Stimmen und Thatsachen bezeugen, daß das Königreich Ungarn, an Deutschland sich anlehnend, nur in ber Berbindung mit Deutschland eine Zukunft haben könne; somit ber Fortdauer des deutschen Elementes und beutscher Institutionen nicht abhold sein durfe. Daß endlich
- 5. die Emporhaltung der sachsischen Nation und ihrer freisinnigen Verfassung bem geistigen und materiellen Fortfchritt Ungarns burchaus keinen Gintrag thut.

Welche nur unter ber Gewißheit einer fortdauernden Nation nicht erfüllt, so kann sie als eine selbstständige Nation, welche nur unter ber Gewißheit einer fortdauernden National=Eristenz dem Ause ungarischer Könige folgte, und biese unabhängige National=Eristenz, Zeuge der Geschichte und der vielen hierüber vorhandenen Urfunden, durch sieben Jahrhunderte, sowohl unter den ungarischen Königen, während der früheren Vereinigung mit Ungarn, als auch unter den Nationalfürsten, und letztlich unter der Regierung des österreichischen Kaiserhauses, unverletzt bewahrte; auch nur in dieser Voraussetzung im Leopoldinischen Diplome, dem erneuerten Staatsgrundvertrage beipflichtete, welche in diesem Gefühle seit 700 Jahren erzogen ift, und unter allen Stürmen der Zeit die Eristenz zu behaupten wußte, unmöglich das höchste und gewisse Gut zum Opfer problematischer Resormen bringen.

Sie muß entweder Alles an ihre Erhaltung seten, oder wenn sie keine Hoffnung zu einem glücklichen Erfolge hatte, nothgedrungen an diejenige Parthei sich anschließen, welche dem Principe der Emporhaltung der Nationalitäten huldigt. Sie wird — vornhinein in eine der wahren Union seindliche Stellung versett — selbst bei einer gewalts sam durchgeführten Verschmelzung, niemals ein glückliches Glied der ungarischen Krone, und nie eine Stütz gemeinsamer Bestrebungen werden. Soll aber, wie die sächsische Nation zuversichtlich hofft, dieselbe auch im engeren Verbande mit Ungarn fortbestehen, so muß ihr folgerecht Alles daszenige gesetzlich und unabänderlich zugesichert werden, was ihren Vestand und Fortschritt wesentlich bedingt. Die sächsische Nation hat ein Necht, dieses zu verslangen, weil:

- 1. der Unionsvertrag als ein freier Aft, und nicht als eine Unterjochung behandelt werden muß; benn einer Unterjochung muß ein erwiesenes Staatsvergehen ober ein Krieg vorausgehen.
- 2. Weil Ungarn zu seiner Erstarfung ber allgemeinen Sympathie bedarf, und bereits die unseligen Folgen ber Nationalunterdrückung gewahrend, in den verbundenen Theilen zu einer Aenderung des bisherigen Verschmels zungs Systems sich genöthiget sieht; somit auch in Absicht auf die sächsische Nation kein entgegengesetzes Princip aufstellen kann.
- 3. Weil die sächsische Nation, gerade des gemeinsamen Vortheils wegen, ihre geregelte Verfassung, ihre Bildungsund Humanitäts - Anstalten, keinen legislatorischen Experimenten, keinem Provisorium Preis geben, und eben so wenig — bis die übrigen Volksklassen Ungarns zu derselben Reife und Thätigkeit gelangen — sich zum Stillstande oder gar zum Nückschritte verurtheilen lassen kann. — Zu den, den Fortbestand und den zeitgemäßen Fortschritt der sächsischen Nation wesentlich bedingenden Gerechtsamen rechnet sie:
- I. Unveränderte Aufrechthaltung des fachfischen Territorialgebietes und bessen politischen Zusammenhanges in feiner jetigen Gestalt, bestehend aus neun Stuhlen und zwei Diftriften, sammt den, entweder in judicialer oder administrativer Hinsicht, dazu gehörigen Theilen.
- 11. Die fachfische Nations = Universität hat auch in Zufunft , als Grundlage bes sächsischen Nationalverbandes, unter bem auf Lebenszeit selbstgewählten sächsischen Nationsgrafen zu stehen.

Der Wirfungsfreis berfelben ift :

- a) Die Juftig als Appellations=Gericht;
- b) die Verwaltung bes National=Vermögens;
 - c) Entwerfung von Statuten in Abficht auf Die inneren Berhaltniffe. wir ad gungane
- 111. Die freie Communal=Berwaltung und das Recht der freien Wahl der Kreis = und Communal = Beamten wird garantirt.
- IV. In allen ämtlichen Verhandlungen und Correspondenzen im Innern sowohl, als nach Außen soll bie beutsche Sprache die Geschäftssprache sein. Die Landesgesetze sollen ben sächsischen Kreisen in deutscher Sprache austhentisch mitgetheilt werden.
- V. Unabhängige freie Stellung ber Kirchen und Schulen aller Glaubensgenoffen; freie Berwaltung ihres Bersmögens; die Synodal = Verfassung und geiftliche Gerichtsbarkeit ber A. E. Berwandten; freie Wahl der Geiftlichen; bas Recht ber freien Einrichtung und Beaufsichtigung bes öffentlichen Unterrichts; Lehr = und Lernfreiheit; ber unsgeschmälerte Gebrauch ber Muttersprache in Kirchen und Schulen , und die Unterstellung aller, zu einem und demsselben Glaubensbekenntnisse Gehörigen unter die Leitung und Aufsicht ihrer eigenen , höheren sowohl, als niederen Kirchen = und Schulbehörden; wobei das höchste Aufsichtsrecht über die Kirchen und Schulen der A. E. Berwandten in Siebenbürgen unmittelbar dem Könige zukommt.
- VI. Beibehaltung ber sächstischen Municipal = Gesetze (Statuten) mit Vorbehalt ber Autonomie und ber vermöge berselben vorzunehmenden, zeitgemäßen Reformen in den verschiedenen Beziehungen des National = Lebens im Allge = meinen sowohl, als auch insbesondere in Bezug der Regelung der Gewerbs = und Zunftverhältnisse, und ber Einrich = tung und Verwendung der National = Bürgerwehr.
- VII. Die fächstiche Geiftlichkeit nimmt in Berbindung mit der gesammten Nation, ba die Zehenten der sächstichen Geiftlichkeit nach dem Borgange auf dem Ungarlander Reichstag, auch durch die siebenbürgischen Landesstände durch Art. IV. und VI. 1848 schlechtweg als aufgehoben erklart werden, eben auch nach Analogie des Ablössungsvorschlags abgeschaffter adeliger Privilegialrechte, eine angemessene Entschädigung für die der sächsischen Geistslichkeit wegzunehmenden Zehenten in Anspruch; weil nach allen denkbaren Nechtsprincipien nicht die eine, zumal vertragsmäßig verpflichtete Bolksklasse (wie dieß urfundlich bei den Zehentgebern der sächsischen Geistlichkeit der Fall ist auf Kosten der andern, rechtskräftig kontrahirenden Partei begünstigt werden darf.

VIII. Die fächfische Nation verlangt, daß wieder nach dem Vorgange in der Ablösungsangelegenheit bezüglich ber abgeschafften Abelsprärogative der Staatsschat die Entschädigung für die sächstichen geiftlichen Zehenten in der Weise übernehme, daß von demfelben der nach einer neunjährigen Durchschnittsberechnung der gesammten sächsischen reinen Zehenteinfunfte zu ermittelnde, jährliche Zehentbetrag, als jährliche Rente einer Kapital = Summe, als eine immerwährende nominelle Staatsschuld anerkannt werden und fortbestehen soll.

IX. Die sachsische Nation glaubt sich berechtigt, weiter zu verlangen, daß die von den Sachsen erhobene, und in die öffentlichen sachsischen Berceptorats-Kassen eingestossene Kontribution, unter den anderweitigen Staatseinkunften, namentlich als derjenige Fond bestimmt werde, woraus die in Rentenbezüge verwandelten, bisherigen Naturalzehentseinkunfte der sächsischen Geistlichkeit präferenter an die Superintentur A. C. auszuzahlen sind, weil es ganz billig und folgerichtig ist, daß die aus der Mitte der sächsischen Nation fließenden Staatseinkunfte zunächst zur Erfüllung der für die Nation stipulirten Staatsobliegenheiten verwendet werden; wozu hauptsächlich die Bezahlung der geistlichen Renten, inmitten der sächsischen Nation, ohne Zweisel gehört.

X. Die sächsische Nation fordert endlich — in sofern die bisherigen Zehenteinkunfte der sächsischen Geistlichkeit durch die festesten, unantastbaren Verträge mit ihren Zehentpflichtigen über alle willkurliche Beeinträchtigung, Seistens dieser, gestellt waren, — daß auch für die Zukunft für ihre zu beziehenden gesetzlichen Einkunfte, so wie für die stipulirten Abelsentschädigungen, — die stärksten Garantien und respektive Hypotheken ausgestellt werden mögen; indem vom Verfall der geistlichen Einkunfte, woran alle Bildungs = und firchlichen Anstalten der sächsischen Nation mehr oder weniger geknüpft sind, der Verfall der sächsischen Nation selbst, ganz und gar abhängig ist.

Diese Garantien findet die fachsische Nation, außer den vom siebenbürgischen Landtag im Allgemeinen für die Bonification der Zehenten verpfändeten Kameralgutern und Proventen, vorzugsweise in der gesammten, vom Sachsenboden eingehenden Steuer, so daß die Geiftlichkeit den unmittelbaren Regreß an den Steuersond der Sachsen habe.

XI. Bezüglich ber an fachfische Kommunen zu gemeinnützigen Zwecken verliehenen Zehenten, follen biefelben Grundfate festgehalten werben, wie bei ben geiftlichen Zehenten.

Die Verhältnisse und Beziehungen, in welchen die sächsische Nation mit garantirter eigener Municipal = Verfassung, Nationalität und Antonomie zum Königreich Ungarn, zu bessen allgemeiner Verwaltung und zu den Mitnationen zu stehen hat, stellen sich in Folgendem dar:

- a) rudfichtlich ber allgemeinen Landesgesetzgebung. Allgemeine jeden Staatsburger verbindende Gesetze werden auch die sachsische Nation verpflichten; während die Entwerfung ber, bloß ihre eigenthumlichen, inneren Berhältniffe betreffenden Gesetze ber sachsischen Nation, als zum Municipium gehörig vorbeshalten ist;
- b) rudfictlich ihrer Vertretung im Reichstag. Im Ganzen wird fich die fachfische Nation bem allgemeinen Landesgesetze fügen, und verlangt nur, daß:
- 1. ber Nationsgraf Sit und Stimme in ber Magnatentafel erhalte;
- 2. bag bie fachfischen Rreife nie mit anbern Bahlfreifen vermischt werben;
- 3. daß, wenn die landtägliche Repräsentation nach ber Boltszahl eingeleitet werden sollte, keiner ber sachsischen Rreise weniger als einen Deputirten zum Reichstag sende;
- 4. bag nach ber bermalen bestehenden Eintheilung ber Kreise, ber Borort (Stäbte, Markte) von ben übrigen zum Rreise gehörigen Ortschaften nicht getrennt werbe;
 - c) rudfictlich ber Betheiligung an ber Steuer, ben Landeslaften und ben entsprechens ben Bortheilen. Allgemeine, nach ber aus bem Grundsatz ber Gleichberechtigung fließenden gleichmässigen Berpflichtungen hervorgehende Steuern und öffentliche Lasten, wird die sächsische Nation in dem sie treffenden Verhältniffe tragen, nur behält sie sich die Eintreibung und Administrirung der Steuer, so wie die Vertheilung der Lasten durch ihre eigenen Beamten vor; in gleichem Verhältnisse hat sie auch die, aus diesen Steuern und Lasten entspringenden Vortheile, so wie den gleichmäßigen Antheil an den Landeseinstunften anzusprechen.

Die Regulirung, Einhebung und Verwendung der Domestifal = und Lokal = Abgaben und Lasten wird die Nation selbstständig bestimmen; auch fordert sie die Vergütung des der Nation seit 1762 vorenthaltenen Antheils des sogenannten 13 Kreuzer = Fonds für die einzelnen sächsischen Kreise, nach den dießfalls zu ent= werfenden Berechnungen.

d) Rücksichtlich ber Wehrpflicht. Nach bem Grundsage ber Gleichberechtigung wird auch die sachsische Nation sich ber verhältnismäßigen Theilnahme an ber allgemeinen Wehrpflicht nicht entziehen.

e) Rudfichtlich bes höchften Centrums in der politischen Berwaltung und Justizpflege. Das höchste Centrum ist ber constitutionelle König mit seinem verantwortlichen Ministerium. Im Ministerium ist jedoch für die sächsischen Angelegenheiten eine eigene Sektion aus einer hinlänglichen Anzahl von Sachsen zu bilden. Zwischen der Nations = Universität und dem König hat keine Mittelstelle zu bestehen.

Dhne diese Bedingungen, beren Erfüllung allein die Fortbauer ber fachstischen Nation gewährleistet, kann die fachfische Nation in eine engere Verbindung Siebenburgens mit bem Konigreiche Ungarn nicht eingehen.

Bermannftabt, ben 3. Juli 1848.

248

Die Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Branz Salmen m, Graf ber fächfichen Nation.

Carl Sigerus m, fubst. Notar.